

Resolution: Gute Bildung braucht starke Schulleitungen

Die eigenverantwortliche Schule hat das Anforderungs- und Kompetenzprofil der Schulleiterin und des Schulleiters verändert. Diese tragen nach §43 NSchG die Gesamtverantwortung in der Schule.

Schulleiterinnen und Schulleiter entwickeln in demokratischen Prozessen klare Ziele für die Zukunft der eigenen Schule und treffen verantwortliche Entscheidungen für deren Umsetzung. Ihre Führung zielt auf das Zusammenwirken aller in der Schule Tätigen. Ein optimales Führungshandeln erfordert weitgehende Entlastung von Bürokratie durch qualifiziertes Schulpersonal.

Um Schulleiterinnen und Schulleiter zu stärken und Bewerberinnen und Bewerber besser vorzubereiten, hat eine Arbeitsgruppe im MK ein eigenes "Berufsbild Schulleitung" erarbeitet.

Der Entwurf ist aus Sicht des VBE enttäuschend und bietet für Interessierte kaum Neues, sondern nur eine Zusammenstellung von idealtypischen Standards und Erwartungen wie sie aus der einschlägigen Literatur längst bekannt sind. Die vielen Handlungsfelder und Anforderungsprofile schrecken potentielle Kandidaten eher ab statt sie für diese Aufgabe zu begeistern. Man sucht auch vergeblich im Entwurf nach konkreten rechtlichen Bezügen zum Berufsbild (Laufbahnrecht, Niedersächsisches Schulgesetz, Grundlagenerlasse, Arbeitszeitverordnung, Personalvertretungsgesetz usw.) und fragt sich, was denn diese Fleißarbeit soll, wenn Aussagen zur Qualifizierung, zur Leitungszeit und Besoldungsfragen ausgeklammert werden.

Am Schluss wird immerhin festgestellt, dass Grundlage für Steuerungsentscheidungen die Unterrichtskompetenz des Schulleiters/der Schulleiterin ist, sonst hätte man noch annehmen können, dass hier ein ganz neuer Beruf "Schulleitung" begründet wird. Bisher ist die pädagogische Ausbildung und das Lehramt Voraussetzung für eine Bewerbung und das sollte auch so bleiben.

Der VBE hätte sich gewünscht, dass eine Dienstrechtsordnung mit klarem Rechtsrahmen für Schulleiter und Schulleiterinnen sowie Konrektoren geschaffen wird, wie es in anderen Bundesländern üblich ist und nicht weiterhin nur eine Aufzählung und Umschreibung von Aufgaben erfolgt.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Der Entwurf zum "Berufsbild Schulleitung" zeichnet ein realitätsfernes Idealbild. Wesentliche Merkmale, die zur Beschreibung des Berufsbildes "Schulleitung" gehören fehlen im Entwurf.

In einem nächsten Schritt sind aus Sicht des VBE folgende Aspekte zwingend zu berücksichtigen und umzusetzen:

Schulleiterinnen und Schulleiter sind für ihre Aufgabe qualifiziert und bilden sich stetig weiter.

Der VBE fordert die Einrichtung einer **Führungsakademie** für die Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Konrektorinnen und Konrektoren vor Amtsantritt.

Schulleiterinnen und Schulleiter brauchen verlässliche Arbeits- und Rahmenbedingungen

Die Leitungszeit muss abgekoppelt werden von der Unterrichtsverpflichtung der jeweiligen Schulform.

Der VBE fordert kein Leitungsamt unter A14 sowie mehr Leitungszeit mit einer maximalen Unterrichtsverpflichtung von 6 Stunden für Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern hebt sich deutlich von der Besoldung von Lehrkräften ab.

Schulleiterinnen und Schulleiter handeln im Team

Der VBE fordert für jede Schule eine **ständige Vertretung** mit einer Besoldung von mindestens A13 plus Zulage sowie eine maximale Unterrichtsverpflichtung von 15 Stunden. Darüber hinaus gilt es, eine Aufgabenbeschreibung "Ständige Vertretung" zu entwickeln.

Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen Unterstützung

Der VBE fordert eine eigene Interessenvertretung, die alle Angelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter umfassend wahrnimmt.

Die Erfahrungen des Leitungshandeln in der Pandemie müssen in das Berufsbild einfließen

Ziel ist die Professionalisierung des Krisenmanagements durch Fortbildungsangebote, z.B. Krisenmanagement und Interventionsstrategien, Kommunikation und Beratung sowie die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher personeller und sächlicher Ressourcen, damit Schulleitungen in Krisen handlungsfähig bleiben.

Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen muss klar definiert sein.

Schulleitungen wissen am besten, welche konkreten Maßnahmen – orientiert an den Rahmenvorgaben bzw. Verordnungen – vor Ort notwendig und machbar sind. Das schließt einen Vertrauensvorschuss gegenüber den Schulleitungen bei der zuständigen Schulbehörde bei schwierigen Entscheidungen mit ein.